

## Die Kündigung des GmbH-Geschäftsanteils

Das Gesetz sieht die Kündigung eines Geschäftsanteils nicht vor, in Gesellschaftsverträgen sind derartige Regelungen aber üblich. Mit Ablauf der vertraglichen Kündigungsfrist scheidet der kündigende Gesellschafter aber nicht automatisch aus der GmbH aus. Sein Anteil muss vielmehr entweder eingezogen, d.h. vernichtet werden oder die Gesellschaft kann beschließen, dass er auf die GmbH, einen Mitgesellschafter oder einen Dritten übertragen werden soll. In allen Fällen steht dem kündigenden Gesellschafter ein Abfindungsanspruch zu, dessen Berechnung regelmäßig im Gesellschaftsvertrag geregelt ist.

Die Gesellschaft darf den Anteil aber nur einziehen oder eine Übertragung auf sich verlangen, wenn sie den Abfindungsanspruch aus dem

Eigenkapital zahlen kann, das über das Stammkapital und bestimmte Rücklagen hinaus vorhanden ist. Bei Übernahme durch die GmbH muss sie ferner aus dem über das Stammkapital hinaus vorhandenen Eigenkapital eine Rücklage für eigene Anteile bilden. Ist das alles nicht möglich, darf die Gesellschafterversammlung den Anteil nicht einziehen und auch keine Übertragung auf die GmbH verlangen. Wenn kein anderer Gesellschafter oder Dritter sich zur Übernahme des Anteils des kündigenden Gesellschafters bereit erklärt, bleibt der kündigende Gesellschafter gegen seinen Willen Gesellschafter. Er kann nur die Gesellschaft auf Auflösung verklagen. Das führt in der Regel aber zu einem langjährigen Liquidationsverfahren und dem Verlust zahlreicher Arbeitsplätze.

Ein trotz Fehlens der Voraussetzungen gefasster Beschluss über die Einziehung oder Übertragung des Anteils ist in der Regel nichtig. Durch die Auszahlung des Abfindungsbetrages macht sich der Geschäftsführer u.U. persönlich haftbar. Kann die GmbH aus Liquiditätsgründen den Abfindungsanspruch nicht zahlen, ist sie insolvenzreif, denn mit der Beschlussfassung entsteht der Abfindungsanspruch.

Hier entstehen erhebliche Probleme und es kann nur dringend geraten werden, unter fachkundiger Hilfe eine einvernehmliche Lösung zu finden, die die Interessen des kündigenden und der verbleibenden Gesellschafter angemessen berücksichtigt.

*Rechtsanwalt Dr. Andreas Klose, Potsdam*

**Dr. Andreas Klose**

*in Kooperation mit*

**Michael Süß**

**RECHTSANWALT**

**STEUERKANZLEI**

*Beyerstraße 2 · 14469 Potsdam  
Tel. 0331 8871476 · Fax 0331 8871478  
E-Mail: [kontakt@rechtsanwalt-klose.com](mailto:kontakt@rechtsanwalt-klose.com)  
[www.rechtsanwalt-klose.com](http://www.rechtsanwalt-klose.com)*

*Fritz-Zubeil-Straße 12 · 14482 Potsdam  
Tel. 0331 704188-0 · Fax 0331 7481783  
Neustädtischer Markt 28  
14776 Brandenburg an der Havel  
Tel. 03381 2204-80 · Fax 03381 2204-81  
E-Mail: [kontakt@steuerberater-suess.de](mailto:kontakt@steuerberater-suess.de)  
[www.steuerberater-suess.de](http://www.steuerberater-suess.de)*